



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Wien, 18. August 2017/45463.doc
5073/17 - /PN

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

PRESSEAUSENDUNG

+Not-Aus fur Kahlenberg-Seilbahn+

+Naturjuwel am Rande Wiens bleibt weiterhin erhalten+

+Kahlenberg-Seilbahn nicht genehmigungsfahig+

+Reaktion der Politik lasst auf sich warten+

Der bereits geplanten Kahlenberg-Seilbahn wird das Stromkabel aus der Steckdose gezogen. Wienerinnen und Wiener atmen auf. Ein unverwechselbares Naturjuwel am Rande der Stadt bleibt weiterhin erhalten.

Die List Rechtsanwalts GmbH hat im Auftrag der Burgerinitiative „Schutzt den Wienerwald - STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ eine umfassende Prufung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und erkannt, dass das Projekt keinesfalls bewilligungsfahig ist.

Es besteht keine Rechtsgrundlage fur die Genehmigung einer Seilbahn auf den Kahlenberg. Europarechtliche Vorschriften legen eindeutig fest, dass samtliche Antrage auf Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer Seilbahn abzuweisen sind.

Entsprechend der europarechtlichen Vorschriften hat der osterreichische Verwaltungsgerichtshof im Laakirchen-Erkenntnis (Erkenntnis vom 24.01.2017, GZ: Ro 2016/05/0011-13) erkannt, dass eine Behore (im gegenstandlichen Fall die Wiener Landesregierung) verpflichtet ist, ihre Zustandigkeit unter Berucksichtigung einer allfalligen Umweltvertraglichkeitsprufungs-Pflicht („UVP-Pflicht“) des eingereichten Vorhabens zu prufen und aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen darzulegen, warum sie vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zustandigkeit ausgeht. Bei unionsrechtskonformer Auslegung ist Anrainern bereits in diesem Feststellungsverfahren Parteistellung zu gewahren.

Der Verwaltungsgerichtshof bezieht sich in obiger Entscheidung weiters auf das Urteil des EuGH im Fall Gruber, wonach bei Bestehen einer UVP-Pflicht der „betroffenen offentlichkeit“ gema Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL wiederum Parteistellung zu gewahren ist. Dies entspricht § 19 UVP-G 2000.

Sollte ein Genehmigungsbescheid ohne Durchfuhrung eines Feststellungsverfahrens oder UVP-Verfahrens ergehen, kann die betroffene offentlichkeit einen Antrag auf

Girokonto (IBAN):
AT53 2011 1295 3509 9500
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

Fremdgeldkonto (IBAN):
AT26 2011 1295 3509 9501
BIC (S.W.I.F.T.-Adresse):
GIBAATWWXXX

UID-Nr.: ATU66359479
DVR-Nr.: 4004411
Kanzlei-Code: P131434

Zustellung des Genehmigungsbescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorbringen. Diese Möglichkeit des Rechtsschutzes ist laut Verwaltungsgerichtshof unmittelbar aus der UVP-RL ableitbar. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Genehmigung gemäß dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Seilbahngesetz (Erteilung der Konzession sowie Baugenehmigungsverfahren) bzw. um ein etwaiges UVP-(Feststellungs-)verfahren.

Ausdrücklich wurde die Wiener Landesregierung als zuständige Stelle aufgefordert, amtswegig ein Feststellungsverfahren betreffend das Bestehen einer UVP-Pflicht gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 durchzuführen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr RA Univ. Doz. Dr. Wolfgang List oder Herr RAA Mag. Paul Nagler unter office@ralist.at gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH

.....
.....
.....
.....

..